

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident Elfenstrasse 18 3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Bern, 31. August 2018

### Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Physikalischer Medizin und Rehabilitation;

#### I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation* (SGPMR) mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- Am 09. März 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGPMR statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 24. März 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* ohne Auflagen.
- E Am 31. März 2017 teilte die SGPMR der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 26. Juni 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* ohne Auflagen eingereicht.
- Am 05. Juli 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

<sup>1</sup> SR 811.11

#### II. Erwägungen

#### A. Formelles

- Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
- Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
- 3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI. Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinal-

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (<a href="www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a>) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.

- 4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
- Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
- Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
- 7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
- 8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
- Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
- 10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

<sup>2</sup> SR 811,112.0

<sup>3</sup> SR 811.112.03

#### **B.** Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGA am 09. März 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 24. März 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine relativ kleine, dafür agile Spezialisation mit kurzen Wegen, die eine breite Akzeptanz in der Fachwelt hat, aber von der interdisziplinären Kommunikation mit den anderen Fachgebieten lebt und profitiert. Als Schnittstelle innerhalb des Gesundheitssystems mit viel Zusammenarbeit mit vielen anderen Spezialisationen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Physikalische Medizin und Rehabilitation durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus. Eine - strukturell bedingte - Schwäche der Weiterbildung ist die fehlende Repräsentation in der universitären Ausbildung in Form eines Lehrstuhls. Bei bereits existierendem grossen Bedarf (der sich zukünftig noch steigern wird) an qualifiziertem Personal, braucht das Fach eine stärkere Lobby. Die Gefahr der Dominanz wirtschaftlicher Interessen über medizinische betrifft nicht nur, aber besonders stark die Physikalische Medizin und Rehabilitation. So werden mancherorts neue Rehabilitationskliniken geschaffen ohne Gewähr, dass man diese auch mit Personal füllen kann.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- Für die eingeleitete Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms verbindliche Termine festzulegen und die angestrebten Wahlmöglichkeiten und Subspezialisierungen deutlich zu kennzeichnen;
- Das Gespräch mit angrenzenden Fachgesellschaften für die Entwicklung des neuen Weiterbildungsprogramms initiativ aufzunehmen und konsequent zu verfolgen;
- Das Leitbild und Berufsbild dezidiert auszuformulieren. Veränderungen wie z. B. die zunehmend ambulante Rehabilitation sollten abgebildet werden;
- Die Anwendung der AbA's kritisch zu überprüfen, und die Schwierigkeiten bei der Implementierung bzw Verbesserungsmöglichkeiten mit dem SIWF zu besprechen;
- Einen freundlichen Druck auf die Weiterbildungsstätte auszuüben, damit die Weiterzubildenden auch tatsächlich an der theoretischen Weiterbildung teilnehmen können. Von Bedeutung
  ist neben der Möglichkeit zur Teilnahme an Kongressen der eigenen auch die von anderen
  Fachgesellschaften;
- Wege zu suchen, um das Engagement der Weiterbildner weitergehender zu f\u00f6rdern und zu w\u00fcrdigen;
- Die Möglichkeit der Schaffung einer Kommunikationsmöglichkeit für die Weiterzubildende (z.B. bezüglich Erfüllung von Leitbild und Zielen der Weiterbildung) unter der Schirmherrschaft der Fachgesellschaft zu prüfen;
- Einerseits verstärkt bei jungen Medizinerinnen und Mediziner über das Fach zu informieren und zu werben, und andererseits die Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgesellschaften und Professionen strategisch auszubauen (vgl. Expertenbericht vom 16. Juni 2017).
- 2. Am 26. Juni 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* ohne Auflagen zu akkreditieren.

- Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 05. Juli 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
  - Die MEBEKO unterstützt die von den Experten gemachten Verbesserungsvorschläge insbesondere die Schärfung des Leitbilds und den Diskurs mit den Nachbarfächern.
  - Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der T\u00e4tigkeit der SGPMR und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.
- 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
  - Der Weiterbildungsgang in Physikalischer Medizin und Rehabilitation erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>4</sup>.
  - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Physikalischer Medizin und Rehabilitation* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> SR 811.112.03

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> <a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-ges

#### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

#### verfügt:

- Der Weiterbildungsgang in Physikalischer Medizin und Rehabilitation wird ohne Auflagen akkreditiert.
- 2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
- Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwan	d	Δ	Δ	1
Auiwaii	ıu	$\sim$	Мι	J

Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHE	4'914 -
Interne Kosten	O. II	11'145
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHE	1'285
Gutachten der verantw. Organisation	CHF	564
(anteilmässig pro Fachgesellschaft)	OH	304

Total Gebühren

CHF 17'908.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern

Alain Berset Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation



schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung

agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità swiss agency of accreditation and quality assurance www.aaq.ch info@aaq.ch

Effingerstrasse 15 Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 31 380 11 50

Herrn

Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

26. Juni 2017

Antrag zur Akkreditierung

im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung: Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation – Weiterbildung Physikalische Medizin und Rehabilitation

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon, lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation – Weiterbildung Physikalische Medizin und Rehabilitation

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Physikalische Medizin und Rehabilitation ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stephanie Hering

Dr. Christoph Grolimund

Formatverantwortliche

Direktor

Beilagen:

Gutachten Weiterbildung Physikalische Medizin und Rehabilitation

## Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

## Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR)

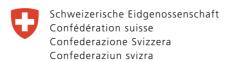
Datum:

Dr. med. Otto Knüsel

16.06.2017

Prof. Dr. med. Ulrich Christian Smolenski

Namen Gutachter



Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG** 



## Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren. Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren. Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

1

### Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	Das Verfahren	3
	1.1 Die Expertenkommission	3
	1.2 Der Zeitplan	3
	1.3 Der Selbstevaluationsbericht	4
	1.4 Der Round Table	4
<u>2</u>	Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Intensivmedizin	4
3	Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission	5
	3.1 Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs_	5
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	11
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	13
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	16
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	19
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	21
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	22
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	23
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	25
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	26
<u>4</u>	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	27
<u>5</u>	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	28
6	Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	28

## 1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation SIWF hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR) wurde der Akkreditierungsinstanz am 16.12.2016 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die SGPMR streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Physikalischer Medizin und Rehabilitation an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 31.12.2016 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenem Round Table durch die externen Gutachter erstellt wurde, der Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation am 24.03.2017 zur Stellungnahme zugesandt.

## 1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.September 2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. med. Otto Knüsel
- Prof. Dr. med. Ulrich Christian Smolenski

## 1.2 Der Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
16.12.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft SGPMR
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
31.12.2016	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
09.03.2017	Round Table
24.03.2017	Entwurf des Gutachtens
31.03.2017	Stellungnahme der SGPMR
31.03.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
16.06.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
26.06.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

#### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Vizepräsident der SGPMR, Herr PD Dr. med. Stefan Bützberger, war verantwortlich für den Prozess der Akkreditierung und die Verfassung des Selbstevaluationsberichts der Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation. Weiter beteiligt waren die Präsidentin Dr. med. Inès Kramers, der Vorstand der SGPMR – insbesondere die Weiterbildungsverantwortlichen – sowie der Past-Präsident Dr. med. Marcel Weber.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch 5 Anhänge.

### 1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 09.03.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Gutachter Dr. med. Otto Knüsel und Prof. Dr. med. Ulrich Christian Smolenski, von Seiten der Fachgesellschaft SGPMR waren es Dr. med. Inès Kramers, PD Dr. med. Stefan Bützberger, Dr. med. Marcel Weber, Dr. med. Stefan Bachmann sowie Dr. med. Magdalena Hardegger; als Beobachter der MEBEKO war Dr. med. dent. Giovanni Ruggia anwesend, als Beobachter des BAG Dr. med. vet. Olivier Glardon. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Gesprächsatmosphäre beim Round Table war offen und konstruktiv.

Die Gespräche erlaubten es dem Gutachterteam, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Physikalischer Medizin und Rehabilitation zu erhalten und eine Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

Die erste Fassung des Gutachtens wurde der Fachgesellschaft zur allfälligen Stellungnahme zugestellt, worauf die Fachgesellschaft am 31.03.2017 der AAQ rückmeldete, dass sie keine spezielle Stellungnahme zum Inhalt des Gutachtens hinzuzufügen hat.

## 2 Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Physikalische Medizin und Rehabilitation

Die Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR) vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz und ist der Beibehaltung und Weiterentwicklung einer hochstehenden Qualität der Berufsbildung und der Berufsausübung der Fachärztinnen und Fachärzte verpflichtet. Dabei versteht sich die Physikalische Medizin und Rehabilitation (PMR) zwar als eigenes Fachgebiet, ist aber aufgrund des breiten Behandlungsspektrums interdisziplinär ausgerichtet. Im Zentrum der Spezialisation steht die Patientin bzw. der Patient mit seinen körperlichen und kognitiven (Dys-)funktionen (gemäss der ICF basierten Betrachtung und Klassifikation), die Perspektive der PMR ist dementsprechend ganzheitlich integrativ. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden an den Facharzt oder die Fachärztin in Physikalischer Medizin und Rehabilitation hohe Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz gestellt.

Als besonders eng benennt die Fachgesellschaft im Selbstevaluationsbericht die Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften in Geriatrie, Kardiologie, Pädiatrie, Pneumologie und Rheumatologie sowie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (SAR). Die Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation ist sowohl auf europäischer Ebene (ESPRM) als auch international (ISPRM) fachlich vernetzt.

Das aktuelle Weiterbildungsprogramm zum "Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation" stammt aus dem Jahr 2008 und wurde 2013 das letzte Mal einer Revision unterzo-

gen. Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und ist aufgeteilt in: 2 Jahre stationäre muskuloskelettale Rehabilitation, 1 Jahr Neurorehabilitation, 1 Jahr in einem oder zwei weiteren Rehabilitations- oder Fachgebieten – also insgesamt 4 Jahre fachspezifische Weiterbildung – und 1 Jahr nicht-fachspezifische Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin an Weiterbildungsstätten der Kategorien A oder B.

Die Fachgesellschaft überarbeitet im Moment das Weiterbildungsprogramm Physikalische Medizin und Rehabilitation.

## 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission

## 3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 1B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

#### Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation (vom 1. Januar 2008, letzte Revision 7. März 2013) wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten ausführlich beschrieben (vgl. ebd. Ziffer 2). Die Weiterbildung dauert insgesamt (mindestens) fünf Jahre und gliedert sich in vier Jahre fachspezifische und ein Jahr nicht-fachspezifische Weiterbildung (s. Abschnitt 2, oben).

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm ist in seinen Grundzügen bereits 8 Jahre alt – ein grundlegender Überarbeitungsbedarf wurde von der Fachgesellschaft identifiziert und ein Prozess initiiert, um zu einem neuen Weiterbildungsprogramm zu gelangen. Der genaue Zeitpunkt der Verabschiedung des neuen Programms ist noch nicht bekannt.

Schwerpunkte der Überarbeitung sind einerseits inhaltlicher Natur hinsichtlich der stärkeren Integration und Gewichtung jüngerer Rehabilitationsbereiche wie internistisch-onkologische, psychosomatische oder auch der Neuro-Rehabilitation, andererseits struktureller Art als Ziel, den zusätzlichen Erwerb des Weiterbildungstitels für Chef- und Leitende Ärzte in Rehabilitationsinstitutionen mit einem anderen Facharzttitel zu erleichtern.

#### Schlussfolgerung:

Die Struktur der aktuellen Weiterbildung mit ihren nicht-fachspezifischen und fachspezifischen Komponenten ist im noch gültigen Weiterbildungsprogramm von 2008 beschrieben.

Das Weiterbildungsprogramm befindet sich aktuell in Überarbeitung.

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 1:

Die Gutachtergruppe begrüsst die eingeleitete Revision des Weiterbildungsprogramms und empfiehlt der Fachgesellschaft, für den Prozess der Überarbeitung verbindliche Termine festzulegen und die angestrebten Wahlmöglichkeiten und Subspezialisierungen deutlich zu kennzeichnen.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

#### Erwägungen:

Die aktuelle Fassung des Curriculums wurde durch den Vorstand der Fachgesellschaft erarbeitet. Dabei wurden die Stimmen von Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und anderen Stakeholdern integriert.

Das Weiterbildungsprogramm orientiert sich an europäischen und internationalen Standards für die Weiterbildung in Physikalischer Medizin und Rehabilitation.

Da aktuell das Programm überarbeitet wird, besteht die Chance, noch weitere Stakeholder in den Prozess einzubeziehen, um dem neuen Curriculum ein robustes und zukunftsweisendes Profil zu geben.

#### Schlussfolgerung:

Die zahlreichen Schnittstellen mit anderen Fachgebieten und Fachgesellschaften legen nahe, dass bei der Überarbeitung des neuen Weiterbildungsprogramms die entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter dieser Fachgebiete miteinbezogen werden, um die Rolle und die Aufgaben der zukünftigen Fachärzte im Bereich Physikalische Medizin und Rehabilitation klar zu definieren. Auch die Weiterzubildenden als wichtige Anspruchs- und Zielgruppe sollten in die Überarbeitung miteinbezogen werden.

Gerade in Hinblick auf den von der Fachgesellschaft bereits problematisierten Mangel an qualifizierten Fachärztinnen und Fachärzten im Bereich der Physikalischen Medizin und Rehabilitation, der sich in Zukunft noch verschärfen könnte, ist ein gutes und klar formuliertes Weiterbildungsprogramm zentral, um bei Jungärztinnen und –ärzten für das Fachgebiet zu werben.

Das Weiterbildungsprogramm ist das wichtigste Instrument der Fachgesellschaft, um ihre eigene Disziplin zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 2:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, das Gespräch mit angrenzenden Fachgesellschaften für die Entwicklung des neuen Weiterbildungsprogramms initiativ aufzunehmen und konsequent zu verfolgen.

- 1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:
- welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),
- den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);
- das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

### Erwägungen:

Die SGPMR hat für sich ein Leitbild formuliert.

Unter Ziffer 1 des Weiterbildungsprogramms hat die Fachgesellschaft das Fachgebiet umrissen und die Ziele der Weiterbildung formuliert. Im Selbstevaluationsbericht wird erwähnt, dass im Bereich Physikalische Medizin und Rehabilitation eine besonders enge Verknüpfung mit der Grundversorgung, dem Hausarztbereich, besteht als auch die notwendig enge Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachdisziplinen und Professionen zentrales Merkmal der Weiterbildung und Berufsausübung ist.

#### Schlussfolgerung:

Für das neue Weiterbildungsprogramm kann die Chance genutzt werden, das Leitbild der Weiterbildung und das Berufsbild des Facharztes für Physikalische Medizin und Rehabilitation klar zu formulieren und damit hinsichtlich (zukünftiger) Herausforderungen zu schärfen.

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 3:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Überarbeitung des Programms das Leitbild und Berufsbild dezidiert auszuformulieren. Veränderungen wie z.B. die zunehmend ambulante Rehabilitation sollten abgebildet werden.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

#### Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet auf die Berufsausübung in der Physikalischen Medizin und Reha-

bilitation in eigener fachlicher Verantwortung vor. Grundsätzlich könnten die Fachärztinnen und Fachärzte nach absolvierter Weiterbildung privatrechtlich ihren Beruf ausüben, in der Praxis tun dies aber wenige.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## 2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

#### Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem klar aufgebauten Curriculum darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass die Fachärztinnen und Fachärzte sichere Diagnosen stellen und entsprechende Therapien und Rehabilitationskonzepte verordnen bzw. durchführen können.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

### 3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

#### Erwägungen:

Das adäquate selbständige Handeln in Notfallsituationen wird durch die Weiterbildung gesichert.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

# 4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

#### Erwägungen:

Fachärztinnen und Fachärzte in Physikalischer Medizin und Rehabilitation übernehmen häufig Aufgaben der Grundversorgung, u.a. auch, weil viele über einen zusätzlichen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin verfügen.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## 5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

#### Erwägungen:

Eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten versteht die Fachgesellschaft als grundsätzlich zu realisierenden Anspruch an jede Fachärztin und jeden Facharzt.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## 6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

#### Erwägungen:

Der kritische Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und die Beurteilung der Ergebnisse werden im Rahmen der Weiterbildung u.a. in Journal-Clubs eingeübt. Die Integration ethischer und wirtschaftlicher Aspekte in medizinische Entscheidungen wird in dafür vorgesehenen Kursen und im klinischen Alltag vermittelt.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

#### 7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

#### Erwägungen:

Gute kommunikative Fähigkeiten sind dem Selbstverständnis der Fachgesellschaft nach für die Fachärztin oder den Facharzt in Physikalischer Medizin und Rehabilitation zentral. Zum einen ist die effektive Kommunikation mit Patienten wichtig, zum anderen ist der Facharzt in der Regel die Schnittstelle zu vielen anderen Disziplinen und übernimmt im Zusammenbringen der unterschiedlichen Perspektiven eine ganzheitliche Funktion.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

#### Empfehlung 4:

Die besondere Qualifizierung zu effektiver Kommunikation, die im Weiterbildungsprogramm Physikalische Medizin und Rehabilitation angelegt und für die spezifische Berufsausübung sehr relevant ist, könnte noch stärker hervorgehoben werden.

### 8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

#### Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt im Selbstevaluationsbericht an, dass sie im Rahmen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die Verantwortung der Fachärzte für Physikalische Medizin und Rehabilitation als steigend einschätzt. Die Verschiebung zu mehr ambulanter Rehabilitation stellt hier eine der Herausforderungen dar.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

### 9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

#### Erwägungen:

Die Befähigung zur Übernahme anspruchsvoller Organisations- und Managementaufgaben ist Bestandteil der Ziele der Weiterbildung.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

#### 10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

#### Erwägungen:

Durch die besondere Schnittstellenposition der Fachärztin bzw. des Facharztes in Physikalischer Medizin und Rehabilitation im Gesundheitswesen ist interdisziplinäres und interprofessionelles Arbeiten ein herausragendes Merkmal der Spezialisation.

#### Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

### Leitlinie 2B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

## 2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

#### Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang wird vornehmlich indirekt evaluiert – über und mit der Evaluation der Weiterbildungsstätten. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

So werden die Weiterbildungsstätten regelmässig visitiert, es wird eine jährliche Befragung der Weiterzubildenden vorgenommen und die Weiterbilduner können ihre Rückmeldungen fortlaufend machen. Verantwortlich für die Weiterbildung ist das Ressort Aus-, Weiter- und Fortbildung der SGPMR. Für die Facharztprüfung inklusive deren Evaluation und kontinuierliche Reflexion ist das Ressort Facharztprüfung der SGPMR zuständig.

Da der Grossteil der eigentlichen Weiterbildung an den Weiterbildungsstätten geschieht, sind aus Perspektive der Fachgesellschaft die Weiterbildungsstättenleitenden hier insbesondere in der Pflicht. Als für die an der Weiterbildungsstätte absolvierte Weiterbildungszeit relevanten Evaluationen werden die arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs) angesehen. Auch das e-Logbuch wird genannt, es gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Weiterbildung.

Für eine relativ kleine Fachgesellschaft mit einer überschaubaren Anzahl an Weiterzubildenden pro Jahr (ca. 10-15 Personen legen pro Jahr die Facharztprüfung ab) ist es aufwändig, ein eigenes brauchbares Evaluationssystem zu entwickeln, das den gesamten Weiterbildungsgang (und nicht nur die Stätten) in den Blick bekommt. Insofern ist es folgerichtig, sich auf die Evaluationen durch das SIWF zu stützen, die auch die für jede Evaluation notwendige Distanz gewährleisten kann.

Jenseits von systematischer Evaluation kann allfälliges Stottern im Getriebe der ablaufenden Weiterbildung beobachtet, können Probleme behoben und Änderungen vorgenommen werden. Auch im Rahmen des aktuell noch gültigen Weiterbildungsprogramms von 2008 wurden bereits niedrigschwellige Änderungen ohne bürokratisch prozessuale Schwerfälligkeit rasch vorgenommen.

Sch	lussto	lgeri	ung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als für die Evaluation des Weiterbildungsgangs zentrale Basisdaten werden von der Fachgesellschaft primär die Ergebnisse der Evaluationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF verstanden.

Auch die Resultate der Facharztprüfung werden analysiert, insbesondere auf Korrelationen der Ergebnisse mit den Weiterbildungsstätten, an denen die Weiterbildung absolviert wurde.

Das Ressort Facharztprüfung rapportiert regelmässig dem Vorstand die Ergebnisse der Facharztprüfungen. Bei den Vorstandsitzungen ist die Weiterbildung als Thema standardmässig traktandiert. Identifizierte Schwachstellen oder Defizite werden hier diskutiert und bei Bedarf Schritte eingeleitet zur Behebung.

Auch die theoretische Weiterbildung, alle zentralen Weiterbildungsveranstaltungen, werden evaluiert. Hier kann besonders schnell angepasst werden bei Auffälligkeiten oder Veränderung der Rahmenbedingungen.

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

#### Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (bestehend aus einem strukturierten, klinischen, mündlichen Examen auf der einen und einem schriftlichen Examen auf der anderen Seite) sind definiert.

Die Leistungsbeurteilung während der Weiterbildung erfolgt anhand der 4 obligatorischen AbAs pro Jahr, den Evaluationsgesprächen (nach 3 Monaten, 1 Jahr und anschliessend mindestens jährlich) und mit Hilfe des e-Logbuchs, das die Weiterbildungsfortschritte der Weiterzubildenden dokumentiert.

Die Idee hinter den AbAs war, den Weiterzubildenden regelmässiges Feedback zu garantieren und so die Qualität der Weiterbildung und die Entwicklung der Weiterzubildenden zu befördern. Beim Round Table wurde erwähnt, dass diese Effekte sowohl bei den Weiterbildnern als auch den Weiterzubildenden nicht wahrgenommen werden. Stattdessen wird die Verpflichtung zu AbAs als zusätzlicher bürokratischer Aufwand ohne hinreichenden Nutzen erlebt.

Am Ende der Weiterbildung findet die Leistungsbeurteilung anhand der Facharztprüfung statt. Der schriftliche Teil ist das European Board Examen (UEMS), ein Multiple-Choice-Examen, das international ausgewertet wird. Für den Schweizer Kontext nicht anwendbare oder nicht relevante Fragen werden eliminiert. Die mündliche Prüfung ist streng strukturiert; die Prüfungen sind im Detail in der Geschäftsordnung und den Durchführungsbestimmungen der Prüfungskommission der SGPMR dokumentiert.

#### Schlussfolgerung:

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Fachgesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation eine sehr lange Tradition hat für die Ausarbeitung von Prüfungen. Ausserdem ist der Professionalisierungsgrad bezüglich des Prüfungsdesigns und der Durchführung der Prüfung hoch.

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 5:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Anwendung der AbAs kritisch zu überprüfen. Idealerweise könnte dahingehend verbessert werden, dass die AbAs (mehr) Sinn machen, damit der Aufwand sich rechtfertigt. Die Schwierigkeiten bei der Implementierung der AbAs könnten auch dem SIWF rückgemeldet und Verbesserungsmöglichkeiten hier diskutiert werden.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 3B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

#### Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 2.1. übersichtlich beschrieben. Genauso ist hier das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten hinterlegt. Darin ist ebenfalls definiert, dass die Weiterzubildenden mindestens 72 Stunden von der SGPMR anerkannte externe Fort- und Weiterbildung absolvieren müssen sowie mindestens 10 Tage von der SGPMR organisierte theoretische Weiterbildung. Meilensteine sind im Aufbau also gut gesetzt.

Aufgrund der Breite des Fachgebiets und den damit verbundenen vielfältigen Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten kennzeichnet die Weiterbildung eine grundsätzlich grosse Variabilität und Flexibilität.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren be-

#### schrieben.

## Erwägungen:

Die erwarteten Ergebnisse und im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbenden Kompetenzen sind definiert und orientieren sich an den europäischen und internationalen Standards im Fachgebiet.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

#### Erwägungen:

Die Weiterbildung sieht sowohl praktische und klinische Arbeit vor als auch die Vermittlung von Theorie. Die festgelegten Mindeststunden an theoretischem Unterricht bewertet die Gutachtergruppe als sehr gut; praktische Probleme treten stellenweise auf, wenn Weiterzubildende aus arbeitsorganisatorischen Gründen an ihren Weiterbildungsstätten das Angebot der theoretischen Weiterbildung de facto im Einzelfall dann doch nicht wahrnehmen können.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 6:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, der Fachgesellschaft freundlichen Druck auf die Weiterbildungsstätten auszuüben, damit die Weiterzubildenden auch tatsächlich an der theoretischen Weiterbildung teilnehmen können. Eine solide Weiterbildung mit auch fundierten theoretischen Anteilen ist entscheidend wichtig für die Entwicklung des Faches. Von Bedeutung ist neben der Möglichkeit zur Teilnahme an Kongressen der eigenen auch die von anderen. Fachgesellschaften.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

#### 1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

#### Erwägungen:

Die Achtung der Würde des Menschen ist für die Fachgesellschaft ein allgemeines Weiterbildungsziel, das für alle Spezialisationen gleichermassen im Rahmen der Weiterbildung vermittelt werden muss.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.
2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)
Erwägungen:
Im Rahmen der Weiterbildung werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, Patientinnen und Patienten, sofern dies nötig wird, auch bis zum Lebensende zu begleiten.
Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.
3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)
Erwägungen:
Die Information von Patientinnen und Patienten bezüglich Präventivmassnahmen gehört zum Aufgabenbereich des Facharztes für Physikalische Medizin und Rehabilitation und ist fester Bestandteil der Weiterbildung.
Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.
4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)
Erwägungen:
Vermittlung von Kenntnissen in Gesundheitsökonomie ist im Rahmen der Weiterbildung vorgesehen. Die Fachärztin/ bzw. der Facharzt in Physikalischer Medizin und Rehabilitation muss in seinem Arbeitsalltag fortlaufend Entscheidungen treffen, die auch wirtschaftliche Abwägungen beinhalten. Diese Kompetenz ist Teil des Curriculums der Weiterbildung.
Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

#### 5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i )

#### Erwägungen:

Da die Physikalische Medizin und Rehabilitation sich als a priori interprofessionelles und interdisziplinäres Fachgebiet versteht ist die Einübung in eine gelingende interprofessionelle Zusammenarbeit dem Selbstverständnis nach ein wichtiger Kern der praktischen Weiterbildung. Darüber hinaus fördert die relativ hohe Anzahl an Doppeltitelträgern das interprofessionelle und interdisziplinäre Bewusstsein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

#### Leitlinie 4B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

# 4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

#### Erwägungen:

Das schriftliche und mündliche Facharztexamen sind summative Beurteilungen. Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die obligatorisch durchzuführenden AbA's sowie die regelmässigen Evaluationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildunern, im Rahmen derer die tatsächliche Erreichung der vorgängig festgelegten Lernziele für eine definierte Weiterbildungsphase überprüft werden. Auch die Dokumentation bisher erbrachter Leistungen bzw. absolvierter Weiterbildungskomponenten im e-Logbuch und die auf dieser Grundlage jährlich erstellten SIWF-Zeugnisse können als formative Beurteilung des Lernfortschritts gelten.

Darüber hinaus gibt die Fachgesellschaft an, dass eine lebendige Feedback-Kultur von ihr gefördert wird und die Weiterbildner dazu aufgefordert werden, die entsprechenden Bedingungen dafür an ihren Stätten zu schaffen.

Die AbAs sind in der Theorie als Instrument für formatives Feedback gedacht, in der Praxis haben sich die AbAs bislang nicht als allzu hilfreich erwiesen (s. oben).

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

#### Erwägungen:

Die grosse Prüfung im Rahmen der Weiterbildung ist das Facharztexamen – mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. Wie bereits weiter oben erwähnt ist dabei die schriftliche Prüfung das European Board Examen. Anhand von älteren Prüfungen, können sich die Weiterzubildenden ein klares Bild von der Prüfung und den Anforderungen an ein Bestehen derselben machen. Die mündliche Prüfung ist streng strukturiert. Der mündliche Teil der Prüfung geht stärker auf den Schweizer Kontext ein; bei der schriftlichen, europäischen Prüfung werden nicht-diskriminierende Fragen herausgenommen. Die Prüfungskommission hat die Details der Beurteilung geregelt und veröffentlicht.

Sch	lussfol	laer	una:
		90.	۰ <u>.</u>

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

#### Erwägungen:

Grundlage für die Beurteilung sind einerseits die fachspezifischen Vorgaben und andererseits die allgemeinen Lernziele; sie entspricht europäischen und internationalen Standards des Fachgebiets.

Daten von ANQ, dem Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken, haben Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Weiterbildung als auch die Beurteilung der Weiterzubildenden.

Die ständige Beobachtung sich verändernder Bedürfnisse und aktueller Entwicklungen im Gesundheitswesen gehört mit zur Aufgabe der Fachgesellschaft.

Spezifische Herausforderungen für die Physikalische Medizin und Rehabilitation sind hier ambulante Rehabilitation, onkologische Rehabilitation und geriatrische Rehabilitation.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

#### Erwägungen:

Das Vorhandensein eines CIRS ist an den meisten Orten Bedingung, um auf die Spitalliste zu kommen. Aus dem Vorhandensein eines CIRS lässt sich allerdings noch keine Aussage über die tatsächliche Fehlerkultur an einer Weiterbildungsstätte ableiten.

Die Fachgesellschaft gibt an, dass es in ihrem Gebiet nicht viele Einträge im CIRS gibt, die häufigsten notierten Fehlerfälle betreffen falsche Medikation. Darüber wird dann gesprochen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

## 1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

#### Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet.

An den meisten Weiterbildungsstätten gibt es sowohl ein Mentoren- als auch Tutorensystem, was u.a. dem Erkennen eigener und beruflicher Grenzen zuträglich ist.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

# 2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

#### Erwägungen:

Die Fortbildungspflicht aller Personen mit Facharzttitel ist gegeben. Die Weiterzubildenden werden während der Weiterbildung über diese informiert und auf das fortlaufende Erweitern und Ergänzen der beruflichen Kompetenzen vorbereitet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 5B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

### Erwägungen:

Die Supervision erfolgt im praktischen Alltag an der jeweiligen Weiterbildungsstätte – in Form von Fallbesprechungen, Kaderarztvisiten, interdisziplinären Rapporten u.ä..

Die ausgeprägte Feedbackkultur, die die Fachgesellschaft als typisch für ihre Spezialisation beschreibt, fördere insbesondere das reflexive Denken bei den Weiterzubildenden.

Die intensive Kommunikation mit den therapeutischen Assistenzberufen und auch die interdisziplinären Visiten sind ein besonderes Kennzeichen der Spezialisation und damit Lernfeld der Weiterbildung. Dies könnte die Fachgesellschaft bei der Beschreibung des Weiterbildungsgangs noch deutlicher herausstreichen.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

#### Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, die didaktische Qualifikation und Weiterentwicklung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner generell zu motivieren. Für die laufende Überprüfung, Förderung und Würdigung der Lehrerfahrung und wissenschaftlichen Qualifikation existiert jedoch kein formaler oder systematischer Mechanismus.

Die Weiterbildner selbst werden auch im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF evaluiert.

Es existiert ein Angebot des SIWF für die Weiterentwicklung der Weiterbildenden.

Führungskurse sind nicht obligatorisch, einige Weiterbildende können sicher auf Erfahrungen und formale Schulungen aufbauen, die sie in anderen Kontexten erworben haben, z.B. dem

Militär.			
Schlussfolgerung:			
Der Standard ist erfüllt. Empfehlung 7:			
5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breite Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliessli fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten un die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.	ch		
Erwägungen:			
Das Weiterbildungsprogramm ist grundsätzlich sehr breit angelegt, so dass ein weites Sperum an Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung ermöglicht wird und damit bestens auf zukünftige Berufsausübung vorbereitet.			
Schlussfolgerung:			
Der Standard ist erfüllt.			
5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die fü die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.	r		
Erwägungen:			
Alle Weiterzubildenden stehen in einem entlohnten Arbeitsverhältnis. Durch die klinisch- praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich der Physikalischen Medizin und Rehabilitation relevant is gewährleistet.	t,		
Schlussfolgerung:			
Der Standard ist erfüllt.			
5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.  Erwägungen:	١,		
Li magangon.			

Wie weiter oben bereits erwähnt ist die Förderung einer besonders engen und effektiven interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit ein herausragendes Merkmal der Weiterbildung in Physikalischer Medizin und Rehabilitation.

Die Rotation an verschiedene Weiterbildungsstätten ist grundsätzlich vorgesehen und verpflichtend.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

### Leitlinie 6B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OS-CE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

#### Erwägungen:

Die Facharztprüfung ist mit dem schriftlichen europäischen Examen inhaltlich auf hohem Niveau, die Relevanz für die berufliche Praxis ist gegeben. Die auf die Schweiz nicht anwendbaren Fragen werden eliminiert. Der mündliche Teil der Prüfung ist inhaltlich an die Schweizer Verhältnisse angepasst. AbAs sollen theoretisch eine gute Beurteilungsmethode sein, um optimal auf den beruflichen Alltag vorzubereiten, in der Praxis erweisen sie sich (noch) nicht für alle als hilfreich (s. oben).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

#### Erwägungen:

Die Weiterbildung ist als Thema bei jeder Vorstandssitzung standardmässig traktandiert und wird bei von einem Mitglied erkannten Bedarf hier besprochen. Prüfungsergebnisse bei den Facharztexamen werden berichtet, identifizierte Stärken und Schwächen diskutiert und allfällige Massnahmen beschlossen. Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgang wird auch – explizit, aber noch mehr implizit – an den europäischen und internationalen Kongressen gesprochen, besonders im Vergleich mit anderen Ländern.

In der Schweiz findet einmal jährlich ein nationaler Kongress der Physikalischen Medizin und Rehabilitation statt – hier sind viele der insgesamt rund 400 Fachärztinnen und Fachärzte im

Gebiet anzutreffen. Die Weiterbildung ist direkt und indirekt wichtiges Thema.

Zusätzlich findet jeweils im Frühjahr ein ganztägiges rehabilitativ ausgerichtetes Symposium zentral in Bern statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

### Empfehlung 8:

Auch die Weiterzubildenden könnten zur Reflektion bezüglich der Erfüllung von Leitbild und Zielen der Weiterbildung beitragen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Möglichkeit der Schaffung einer Kommunikationsmöglichkeit für Weiterzubildende unter der Schirmherrschaft der Fachgesellschaft zu prüfen.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 7B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

#### Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert unter Ziffer 3 die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten, auf dieser Ebene werden die Leistungen und erreichten bzw. noch nicht erreichten Kompetenzen fortlaufend überprüft. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildungsstättenleiter verantwortlich.

Das e-Logbuch ist eine grosse Hilfe, die erreichten Leistungen und Meilensteine zu dokumentieren und überprüfbar zu machen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

#### Empfehlung 9:

Die Fachgesellschaft sollte die Initiative ergreifen für und im Sinne der Weiterzubildenden mit

dem SIWF zu klären, wie die aktuell bestehenden Schwierigkeiten gelöst werden können, im e-Logbuch Weiterbildungsabschnitte zu erfassen, die für zwei verschiedene Facharzttitel anrechenbar sind.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

#### Erwägungen:

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die tatsächliche Erreichung der Weiterbildungsziele bei der Weiterbildungsstätte(n) und nicht zuletzt beim Weiterzubildenden selbst. Die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen ist im Falle der Facharztprüfungen und bei den AbAs standardisiert.

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Fachgesellschaft und insbesondere beim Ressort Aus-, Weiter- und Fortbildung der SGPMR.

Das e-Logbuch hat wesentlich zur Standardisierung der Dokumentation der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden beigetragen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## 7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

#### Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren. Im Idealfall erfragen die Weiterzubildenden im Voraus, welche Weiterbildungsstätten im Ausland für Teile ihrer Weiterbildung anerkannt sind.

Die enge Anlehnung an europäische und internationale Standards und das europäische schriftliche Examen unterstützt den Austausch grundsätzlich.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

**QUALITÄTSSTANDARDS** 

## 8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

#### Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen einer Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wird, zur Weiterbildung befragt. Darüberhinaus können sie fortlaufend informell als auch formell im Rahmen der jährlichen Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF werden sowohl Weiterbildner als auch Weiterzubildende befragt.

Die Beurteilung der Weiterbildung von Seiten der Weiterbildner geschieht fortlaufend, sie können jederzeit Feedback an die Fachgesellschaft geben; eine systematische, regelmässige Befragung gibt es aber nicht.

Die Beurteilung der eigentlichen Weiterbildung geschieht also mehrheitlich indirekt über die Evaluation der Weiterbildungsstätten durch das SIWF bzw. informell über fachbezogene Gesprächsanlässe.

### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

# 8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

#### Erwägungen:

Die Kriterien für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind sowohl generisch als auch fachgebietsspezifisch; die Verantwortung für die tatsächliche Beurteilung je nach Weiterbildungsabschnitt liegt bei den jeweiligen Weiterbildenden bzw. den Leitenden der Weiterbildungsstätten und nicht zuletzt bei der oder dem Weiterzubildenden selbst. Je nach Weiterbildungsphase und –stand werden mit dem Weiterzubildenden je individuell spezifische Weiterbildungsinhalte und –ziele festgelegt und dann auch – beispielsweise mit den AbAs überprüft.

Die Mindestweiterbildungszeit beträgt 5 Jahre für das vorliegende Weiterbildungsprogramm, die tatsächlich benötigte Zeit ist jedoch je nach Lerntempo, aber auch aufgrund anderer Faktoren problemlos verlängerbar.

Das e-Logbuch wird von den Weiterzubildenden selbst geführt und von den Weiterbildnern überprüft.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

#### Erwägungen:

Mit dem existierenden Tutoring- als auch Mentoring-System können allfällig ungenügende Leistungen frühzeitig identifiziert und besprochen bzw. behoben werden. Im praktischen Alltag der Zusammenarbeit an der Weiterbildungsstätte erkennen die Weiterbildner, aber auch andere Kollegen recht schnell Probleme oder ungenügende Leistungen. Dies wird in der Regel sofort rückgemeldet und thematisiert bzw. dann anschliessend mit dem betreffenden Weiterzubildenden besprochen.

Schl	lussfol	ger	ıına:
CCIII	lussioi	gon	arig.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 9B

#### **QUALITÄTSSTANDARDS**

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

#### Erwägungen:

Als grösste Herausforderung sieht die Fachgesellschaft für die Weiterbildung den generellen Ärztemangel und damit verbunden auch einen zunehmenden Mangel an weitergebildeten Fachärzten in Physikalischer Medizin und Rehabilitation – bei gleichzeitig aufgrund der Alterung der Bevölkerung zunehmendem Bedarf. Der Mangel an eigenem Nachwuchs hat zu einer verstärkten Rekrutierung im Ausland geführt – was aber gleichzeitig die Investition in damit verbundene allfällige sprachliche Hürden beim ausländischen Personal notwendig macht.

Für das Beliebtmachen der Weiterbildung bei Studierenden der Medizin ist das Fach mit der Situation konfrontiert, über keinen eigenen Lehrstuhl in der Schweiz zu verfügen, über den quasi automatisch Berührungspunkte mit dem Gebiet hergestellt werden. Deshalb könnte und muss frühzeitig mehr und stärker über die Weiterbildung informiert werden.

Ebenfalls gibt die Fachgesellschaft die zukünftige Herausforderung an, vermehrt Synergien zu nutzen mit einer insgesamt verstärkten Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Disziplinen, aber auch Professionen.

Sch	lussfo	laer	una:

Der Standard ist erfüllt.

### Empfehlung 10:

Die Gutachtergruppe unterstützt die Fachgesellschaft im Vorhaben, einerseits verstärkt bei jungen Medizinerinnen und Mediziner über das Fach zu informieren und zu werben und andererseits die Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgesellschafen und Professionen strategisch auszubauen. Ein Massnahmen- und Zeitplan mit den angestrebten Anstrengungen ist dazu ein hilfreiches Instrument.

## 9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

#### Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, dass das Thema Weiterbildung fortlaufend an den Vorstandssitzungen traktandiert ist; das Weiterbildungsprogramm wird aktuell, wie bereits weiter oben mehrfach erwähnt, überarbeitet; die Statuten der Fachgesellschaft wurden 2014 angepasst.

#### Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

#### Leitlinie 10B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

#### 10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

#### Erwägungen:

Die Angemessenheit der AbAs ist übergeordnet gut dokumentiert und evaluiert. Für die Praxis an den Weiterbildungsstätten scheint es aber noch Herausforderungen zu geben, die

AbAs so zu nutzen, dass sie für alle Beteiligten Sinn machen (s. oben).

Die Facharztprüfung mit dem mündlichen und schriftlichen Teil ist in ihrer Angemessenheit und Validität bestens bewährt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

#### Erwägungen:

Die Auswahl, Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten für den Bereich der Physikalischen Medizin und Rehabilitation sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm unter Punkt 5 festgehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

## 4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und insbesondere während des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Physikalischer Medizin und Rehabilitation insgesamt von hoher Qualität ist.

Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine relativ kleine, dafür agile Spezialisation mit kurzen Wegen, die eine breite Akzeptanz in der Fachwelt hat, aber von der interdisziplinären Kommunikation mit den anderen Fachgebieten lebt und profitiert.

Als Schnittstelle innerhalb des Gesundheitssystems mit viel Zusammenarbeit mit vielen anderen Spezialisationen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Physikalische Medizin und Rehabilitation durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus.

Eine - strukturell bedingte - Schwäche der Weiterbildung ist die fehlende Repräsentation in der universitären Ausbildung in Form eines Lehrstuhls. Bei bereits existierendem grossen Bedarf (der sich zukünftig noch steigern wird) an qualifiziertem Personal, braucht das Fach eine stärkere Lobby.

Die Gefahr der Dominanz wirtschaftlicher Interessen über medizinische betrifft nicht nur, aber besonders stark die Physikalische Medizin und Rehabilitation. So werden mancherorts neue Rehabilitationskliniken geschaffen ohne Gewähr, dass man diese auch mit Personal füllen

#### kann.

Ebenfalls ist die medizinische Weiterbildung in allen Spezialisationen durch ihre Unterfinanzierung herausgefordert. Der Einsatz für eine entsprechende (auch monetäre) Honorierung des realen Weiterbildungsaufwands bleibt ein Politikum. An ihren jeweiligen Spitäler oder Kliniken ist jede Chefärztin und jeder Chefarzt gefragt, entsprechend Einfluss auf die Geschäftsführung der Einrichtungen zu nehmen.

## 5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Physikalischer Medizin und Rehabilitation ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Ausschuss schätzt den guten Bericht.



Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50